

Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 106), § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadt Wolfsburg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen i. S. dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören auch Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen. Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- 2) Öffentliche Anlagen i. S. dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen sowie Erholungs- und Freizeitanlagen. Zu den öffentlichen Anlagen in diesem Sinn zählen auch Teiche, Regenrückhaltebecken, Brunnen und Wasserbecken sowie Spiel-, Bolz- und Sportplätze.
- 3) Begleithunde i. S. dieser Verordnung sind Assistenzhunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
- 4) Unbefestigter Wurzelbereich i.S. dieser Verordnung ist der Bodenbereich in der Umgebung eines Baumes, der von seinem Gehölz durchwurzelt wird und über dem sich weder Asphalt, noch Pflaster oder andere Arten der Befestigung des Erdreichs befinden.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- 1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2) Es ist insbesondere nicht gestattet

1. Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu befahren oder dort auf Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dazu durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben.
2. Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.
3. Auf öffentlichen Straßen sind lärmerzeugende oder schmutzverursachende Arbeiten an Fahrzeugen aller Art nicht zulässig. Die Behebung von Notfällen ist ausgenommen.
4. Fahrzeuge aller Art dürfen, auch auf Privatgrundstücken, nur mit klarem Wasser ohne jegliche Zusätze gereinigt werden, soweit das Waschwasser ungereinigt versickert oder abgeleitet wird.
5. Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten.
6. Öffentlich die Notdurft zu verrichten.
7. Verkehrszeichen oder -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- oder Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
8. Öffentliche Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige öffentliche Anlagenteile durch Dritte zu bebauen oder zu bepflanzen. Darüber hinaus ist es auch nicht gestattet, diese Bereiche für Ablagerungen von Gegenständen jeglicher Art zu nutzen, soweit die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

3) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern und das Grillen mit Glut außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen ist nicht erlaubt. Osterfeuer und andere Brauchtumsfeuer bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Wolfsburg. Andere Bestimmungen nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. Abfallrecht, Pflanzenabfallverordnung oder NWaldLG) bleiben unberührt.

4) Die Teiche dürfen mit Wasserfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Das Baden in Teichen, Regenrückhaltebecken, Brunnen und Wasserbecken ist untersagt. Die Bestimmungen der Allerparkordnung bleiben hiervon unberührt.

5) Das Betteln durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen ist nicht gestattet.

§ 4 Unbemannte Fluggeräte

1) Flüge durch unbemannte Fluggeräte (Luftfahrtsystem [Drohnen] und Flugmodelle), einschließlich Starts und Landungen, auf bzw. über den folgenden städtischen nicht gewidmeten Flächen:

- Erholungsgebiet Allerpark entsprechend der Allerpark-Ordnung
- Großer Schillerteich, einschließlich der umschließenden Grünfläche
- Schlossteich und Schlosspark Fallersleben

- Schulgelände
- Gelände von Kindertagesstätten
- Städtische Bäder

sind untersagt. Hierfür werden grundsätzlich keine Genehmigungen durch die Eigentümerin (Stadt Wolfsburg) erteilt.

2) Gewerbliche oder von der Stadt beauftragte Flüge einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über städtischen Grundstücken können abweichend von Absatz 1 durch die Stadt Wolfsburg genehmigt werden.

3) Die Vorschrift zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Wolfsburg vom 23.03.1971 und die Vorschriften der Luftverkehrs-Ordnung, einschließlich danach erteilter Aufstiegs genehmigungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Behinderung und Gefährdung

1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,40 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen dürfen keine Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge und Fahrzeug-Anhänger, abgestellt oder gelagert werden.

§ 6

Plakatieren

1) Das unbefugte Plakatieren außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- oder Wertstoffbehältern, Fahrgastwarte hallen, Blumenkästen oder Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten. Die Bestimmungen des Nds. Straßengesetzes bleiben unberührt.

2) Wer entgegen dieses Verbots plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst, ist verpflichtet diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Spielplätze

Es ist verboten auf Spiel- und Bolzplätzen sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,
2. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle,
3. Tiere mitzunehmen, zu führen, oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Begleithunde,
4. alkoholhaltige Getränke zu verzehren,

5. Flaschen oder Dosen zu zerstören oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuwerfen.
6. zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu entsorgen.

§ 8 Lärmverhütung

1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gestört werden. Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

2) Ruhezeiten sind

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| a) Sonn-und Feiertage | ganztäglich (Sonn-und Feiertagsruhe) |
| b) an Werktagen die Zeiten von | 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) |
| | 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe) |
| | 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe). |

3) Während der Ruhezeiten nach Abs. 2 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

4) Das Verbot in Absatz 3 gilt nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 der 32. BImSchV bleibt von dieser Verordnung unberührt.

5) Das Verbot in Absatz 3 bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 9 Tierhaltung

1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.

2) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen oder Gehwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Grünflächen oder Wege in Park- und Grünflächen durch Hundekot verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

3) Bei Umzügen, Veranstaltungen, Festen und nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Hunde nur an einer biss- und reißfesten Leine mitgeführt werden.

4) In der Porschestraße, dem Sarah-Frenkel-Platz und auf dem Willi-Brandt-Platz sind Hunde generell an der Leine zu führen.

5) In den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem jeweils 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Hecken und Gewässern in den Gemarkungen der kreisfreien Stadt Wolfsburg sind Hunde in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März des folgenden Jahres an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur berechtigten Jagdausübung oder von der Polizei als Diensthunde verwendet werden. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1 Ziffer 1b NWaldLG über den Leinenzwang in der Zeit vom 01.04. – 15.07. bleiben unberührt.

6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit es sich um Begleithunde handelt.

7) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) und weitergehende andere Vorschriften, z. B. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 10 Fütterungsverbot

1) Wild lebende Tiere dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter ausgelegt werden. Das Verbot gilt insbesondere für wildlebende Tauben, Wildschweine, Enten, Wildgänse und Kaninchen.

2) Die Regelungen des NWaldLG, des Niedersächsischen Jagdgesetzes sowie des Bundesjagdgesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Hausnummern

1) Jeder Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus die ihm von der Stadt Wolfsburg zugeteilte Hausnummer in arabischen Ziffern anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 cm x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein.

2) Die Hausnummern sind am Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Bei Eckgrundstücken, bei denen der Eingang nicht nach der Straße hinliegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gemäß Abs. 1 nach der dazugehörigen Straße hin anzubringen. Eine weitere Hausnummer mit der Bezeichnung der dazugehörigen Straße ist am Eingang anzubringen.

3) Bei Vorgärten von mehr als 6 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenwuchs in schmaleren Vorgärten ist eine weitere Hausnummer an der Grundstücksgrenze anzubringen.

4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Wolfsburg kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung im begründeten Einzelfall durch schriftliche Erlaubnis und generell durch Satzung (z. B. Allerparkordnung) zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 öffentliche Anlagen unerlaubt mit Kraftfahrzeugen aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – oder mit Fahrrädern befährt oder dort auf Pferden reitet, dort Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abstellt, reinigt oder repariert, auf öffentlichen Straßen unerlaubt lärm erzeugende oder schmutzverursachende Arbeiten an Fahrzeugen aller Art durchführt, auf öffentlichen Straßen oder auf Privatgrundstücken Fahrzeuge aller Art in unerlaubter Weise reinigt, auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet oder zeltet, öffentlich die Notdurft verrichtet, Verkehrszeichen oder -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- oder Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder oder sonstige Einrichtungen oder Zeichen für öffentliche Zwecke entfernt, verdeckt oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt, öffentliche Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile durch Dritte bebaut, bepflanzt oder für Ablagerungen von Gegenständen jeglicher Art genutzt werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 offenes Feuer anlegt oder unterhält oder mit Glut außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen grillt oder ein Osterfeuer oder anderes Brauchtumsfeuer ohne Genehmigung entzündet,
 3. entgegen § 3 Abs. 4 die Teiche mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt oder in Teichen, Regenrückhaltebecken, Brunnen oder Wasserbecken badet,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen bettelt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 unbemannte Fluggeräte über öffentlichen Anlagen fliegen oder starten und landen lässt,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 unbemannte Fluggeräte ohne die erforderliche Genehmigung durch die Stadt Wolfsburg starten und landen oder über städtische Grundstücke fliegen lässt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unterhalb einer Höhe von 2,40 m anbringt,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen Gegenstände abstellt oder lagert,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen unbefugt plakatiert, Gebäude, Denkmäler, Mauer, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- oder Wertstoffbehälter, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen, Spielgeräte oder Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen beklebt, bemalt oder beschmiert,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 auf Spielplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt, unerlaubt Motorfahrzeuge aller Art abstellt oder mit ihnen fährt, unerlaubt Tiere mitnimmt, führt oder laufen lässt, alkoholhaltige Getränke verzehrt, Flaschen oder Dosen zerstört oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegwirft, raucht oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle entsorgt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 – 4 Tiere so hält, dass Dritte gefährdet oder unzumutbar belästigt werden, von mitgeführten Hunden verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder Hunde nicht an der Leine führt,
 12. entgegen § 10 wildlebende Tiere füttert,

13. entgegen § 11 Hausnummern nicht wie vorgeschrieben anbringt.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 8 während der Ruhezeiten nach § 8 Abs. 2, die in Absatz 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.
 - 3) Ordnungswidrig im Sinne des § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Teiche mit Wasserfahrzeugen befährt.
 - 4) Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer entgegen § 9 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt.
 - 5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 - 6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs.2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
 - 7) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
 - 8) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 4 können gemäß § 42 Abs.4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Wolfsburg vom 25.05.2009 (Amtsblatt Nr. 22 vom 05.06.2009) außer Kraft.

§ 15 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Wolfsburg, 26.06.2018

Stadt Wolfsburg

Oberbürgermeister